



Meldung - Ersatz Feuerungsanlage durch elektrische Wärmepumpe

Gebäude und Eigentümer:

Gebäudeart/Nutzung

Eigentümer.....

Strasse Nr.

4332 Stein

E-Mail

Telefon-Nr.

Parzelle Nr. / Gebäude Nr.

Fachfirma:

Firma

Projektleiter.....

Strasse Nr.....

PLZ Ort

E-Mail

Telefon-Nr.

Gemäss Informationsschreiben der Aargauischen Gebäudeversicherung vom 19. Februar 2014 an die Gemeinden kann beim Einbau einer Wärmepumpe auf eine Brandschutzkontrolle vor Ort (§ 6 Brandschutzverordnung) verzichtet werden, wenn die Wärmepumpe nur elektrisch und ohne brennbare Kältemittel betrieben wird.

Die Unterzeichnenden stimmen in Eigenverantwortung der erleichterten Kontrolle ohne Besichtigung vor Ort durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde zu und bestätigen Folgendes:

Elektrische Wärmepumpe

Die neue Wärmepumpe des Typs wird nur elektrisch und mit einem nicht brennbaren Kältemittel des Typs betrieben und wurde fachgerecht installiert.

Demontierte Feuerungsanlage

Die demontierte Feuerungsanlage des Typs wurde am dd.mm.jjjj demontiert und fachgerecht vollständig rückgebaut.

Brennstoff der demontierten Feuerungsanlage: **Gas / Öl / Holz**

Abgasanlage (Kamin)

- Einfachbelegte Abgasanlage (die Abgasanlage der demontierten Feuerungsanlage wird nicht mehr benutzt und wurde fachgerecht und verschlossen oder zurückgebaut)
- Mehrfachbelegte Abgasanlage (Die Abgasanlage wird durch eine andere Feuerungsanlage weiterhin benutzt. Der Anschluss der demontierten Feuerungsanlage wurde fachgerecht verschlossen)

Bestätigung

Ort / Datum: _____

Der Eigentümer

Die Fachfirma

- Die Gemeinde ist unabhängig der obigen Erklärung berechtigt eine kostenpflichtige Kontrolle vor Ort durchzuführen.
- Ein erneuter Einbau einer Feuerungsanlage ist unaufgefordert der Gemeinde zu melden und im Rohbau durch den Brandschutzbeauftragten zu kontrollieren.